

Amtsblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf



Jahrgang: 2026 / Fortlaufende Nummerierung: 003 / Ausgabetag: 07. Januar

Herausgeber: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,
E-Mail: gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de; <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt>

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Herr Sascha Thamm

Geltungsbereich: Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 07.01.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

*Allgemeinverfügung zur Widmung einer öffentlichen Straße in der
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.*

„Saulheimer Straße“

Sascha Thamm
Bürgermeister



Allgemeinverfügung

zur Widmung öffentlichen Straße in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 17.12.2025 mit Beschluss-Nr. 120/2025 die Widmung der neu errichteten Straße „Saulheimer Straße“ beschlossen.

Allgemeinverfügung

I.

Die Saulheimer Straße entstand im Zuge der Errichtung der neuen Grundschule und des neuen Knotenpunkts an der S258 neben der ehemaligen Forststraße. Die Straße dient dem öffentlichen Verkehr.

Bisher ist die Saulheimer Straße eine Sackgasse, da die Anbindung an die bestehende Forststraße im Wohngebiet noch nicht erfolgt ist. Die Anbindung wird voraussichtlich 2027 erfolgen.

Der Straßenabschnitt beginnt an der S258 (Kreisverkehr Stollberger Straße), endet an der Zufahrt des Regenrückhaltebeckens und umfasst Teile der Flurstücke 659/2; 666/2; 666/3; 1002/2; 1002/4; 663/30; 670/9; 670/10; 668/2; 684/1; 684/2 Gemarkung Neukirchen. Baulastträger ist die Gemeinde Neukirchen.

Die Länge der Saulheimer Straße beträgt ca. 370 m; eine Schlussvermessung steht noch aus. Aktuell liegt keine Widmungsbeschränkung vor.



II.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 07.01.2026 durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen. <https://neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Laut § 6 SächsStrG ist eine Widmung die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten sowie Benutzungsart und Benutzungszweck festgelegt werden. Da es sich im vorliegenden Fall nach § 3 Abs 3 Nr. 3b SächsStrG um eine Ortsstraße handelt und die Baulastträgerschaft der Gemeinde Neukirchen/Erzgebirge obliegt, ist laut § 6 Abs.2 Satz 4 SächsStrG die Gemeinde für die Widmung zuständig. Eine Anhörung der Betroffenen vor Erlass der Allgemeinverfügung ist nicht zwingend erforderlich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör gibt es nicht.

III.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

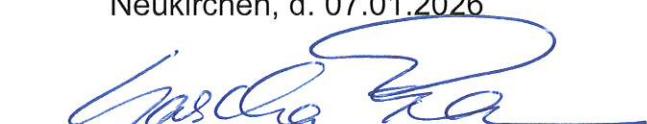
Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Gemeinde. In diesem Fall ist das Durchführen der Umbenennung der in der Allgemeinverfügung genannten Zuwegung von besonderem öffentlichem Interesse. Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Neukirchen, d. 07.01.2026



Sascha Thamm
Bürgermeister



Zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	Ort, Tag: Neukirchen, den 07.01.2026
Aktenzeichen:	Telefon: 0371 2710211

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung **Bekanntmachung**

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau)	
Saulheimer Straße	
Beschreibung Anfangspunkt (z.B. VNK, Station; seither-km)	Beschreibung Endpunkt (z.B. VNK, Station; seither-km)
Kreisverkehr Stollberger Straße	Zufahrt zum Regenrückhaltebecken

Gemeinde	Landkreis
Neukirchen/Erzgeb.	Erzgebirgskreis

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete wird / wurde

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> gewidmet | <input type="checkbox"/> aufgestuft | <input type="checkbox"/> abgestuft |
| zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße | zum <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg | |
| <input type="checkbox"/> Staatsstraße | <input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg/Platz | |
| <input type="checkbox"/> Kreisstraße | <input type="checkbox"/> Eigentümerweg | |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße | | |
| <input type="checkbox"/> in ihrer Widmung erweitert | <input type="checkbox"/> in ihrer Widmung beschränkt (teileingezogen) | |
| <input type="checkbox"/> eingezogen | <input type="checkbox"/> | |

2.2. Widmungsbeschränkungen

keine

3. (Neuer) Träger der Straßenbaulast (ggf. Sonderbaulast)

Bezeichnung
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung:	am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1. Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungserweiterung
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
		<input type="checkbox"/> Einziehung
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer Nr.)	Gemeinde Neukirchen Bauamt- Frau Brott Hauptstraße 77 09221 Neukirchen/Erzgeb.	

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift



Sascha Thamm
Bürgermeister

Name

Dienstsiegel



Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	07.01.2025
3. Bezeichnung des Amtsblattes 01/2026	

Für die Richtigkeit:
Datum, Unterschrift

zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb.	Ort, Tag: Neukirchen/Erzgeb. den 07.01.2026
Aktenzeichen:	Telefon: 0371 27 10 211

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, <u>Ortsstraßen</u>) | <input type="checkbox"/> beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genaue Bezeichnung der Straße:

Saulheimer StraßeStadt/Gemeinde:
Neukirchen/Erzgeb.Landkreis:
Erzgebirgskreis**I. Anlass**

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
-

Verfügung vom (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

II. Inhalt der Eintragung:Bezeichnung der Ortsstraße: **Saulheimer Straße**Flurstücksnummern: 659/2; 666/2; 666/3; 1002/2; 1002/4; 663/30; 670/9; 670/10; 668/2; 684/1; 684/2
der Gemarkung Neukirchen

Anfangspunkt: Kreisverkehr Stollberger Straße

Endpunkt: Zufahrt zum Regenrückhaltebecken

Widmungsbeschränkung: keine

Bestandteil dieser Eintragungsverfügung ist die Karte und das Karteiblatt

III. An Verzeichnispfleger zur Vollziehung der Eintragung:**IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis****Hinweis:**

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. eingesehen werden.

V. Wirksamwerden

Diese Verfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift Bürgermeister

Sascha Thamm



